

Benutzungsordnung für die Gemeinde- und Schulbücherei Horgenzell

I. Allgemeines

1. Die Gemeinde- und Schulbücherei ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Gemeinde Horgenzell.
2. Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang in der Bücherei, im Amtsblatt sowie auf der Homepage der Gemeinde Horgenzell öffentlich bekannt gemacht. Während der Schulferien ist die Bücherei geschlossen.
3. Sofern Gebühren erhoben werden, sind diese in einer Gebührenordnung verzeichnet, die Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist und durch Aushang in der Bücherei bekannt gemacht wird.

II. Benutzerkreis

Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, Medien zu entleihen.

III. Anmeldung

1. Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhalten einen Benutzungsausweis. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Benutzerinnen und Benutzer die Benutzungsordnung sowie die Gebührensatzung anzuerkennen.
2. Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.
3. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die Einwilligungserklärung eines Erziehungsberechtigten für die Anmeldung.
4. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar.
5. Zum Entleihen ist der Benutzungsausweis mitzubringen.
6. Der Verlust des Ausweises sowie Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Bücherei umgehend mitzuteilen. Für die Ermittlung einer nicht mitgeteilten Umzugsadresse werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung erhoben.
7. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung erhoben.

IV. Ausleihe und Fristen

1. Gegen Vorlage des Benutzungsausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist für Bücher, CDs und Spiele beträgt vier Wochen. Für Zeitschriften, Tonies und DVDs beträgt die Leihfrist zwei Wochen.
3. Die Anzahl der zu entleihenden Medien kann begrenzt werden. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren wird die Anzahl der auszuleihenden Medien auf drei begrenzt, außer die Medien werden für schulische Zwecke (z. B. für Referate, Projekte oder Ähnlichem) benötigt. Dann können pro Benutzer/in auch mehr als drei Medien ausgeliehen werden.
4. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
5. Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich, wenn bereits Vorbestellungen anderer Benutzerinnen und Benutzer bestehen.
6. Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern.

V. Überschreitung der Leihfrist

1. Die **erste schriftliche Mahnung** erfolgt eine Woche nach Ablauf der Ausleihfrist des Mediums. Eine **zweite schriftliche Mahnung** erfolgt zwei Wochen nach Ablauf der Ausleihfrist des Mediums.
2. Wird die Leihfrist überschritten, werden Versäumnisgebühren entsprechend der Gebührenordnung erhoben.
3. Wenn auch nach der dritten überschrittenen Woche nach Ablauf der Ausleihfrist das ausgeliehene Medium nicht zurückgegeben wird, stellt die Bücherei die zuletzt angefallenen Versäumnisgebühren, die Kosten des jeweiligen Mediums und die zusätzlichen Kosten für die bibliothekstechnische Bearbeitung dem/der säumigen Benutzer/in in Rechnung.
4. Bereits in Rechnung gestellte Medien können bei der Bücherei nicht mehr abgegeben werden.

VI. Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Zustand der Medien vor dem Verbuchungsvorgang zu prüfen und vorhandene Schäden sofort anzuzeigen.
2. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
3. Für beschädigte, beschmutzte oder verlorene Medien, Zubehör oder Verpackungen ist die Benutzerin und der Benutzer ersatzpflichtig. Die Kosten werden von der Bücherei in Rechnung gestellt.
4. Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung ihrer audiovisuellen und elektronischen Medien entstehen.
5. Jede Benutzerin und jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

VIII. Aufenthalt in der Bücherei/Hausrecht:

1. Die Angestellten der Bücherei üben das Hausrecht aus, d. h. deren Weisungen sind zu befolgen. Konkrete Entscheidungen im Einzelfall liegen in deren Ermessen.
2. Während des Aufenthalts in den Räumen der Bücherei ist auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten. Nicht gestattet ist das Rauchen, Essen, Trinken und das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Assistenzhunden.
3. Das Betreten mit Rollschuhen, Inlinern und Ähnlichem ist nicht gestattet.
4. Für Garderobe und abgelegte Sachen wird keine Haftung übernommen.
5. Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt die Leitung der Bücherei oder das Büchereipersonal keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Eine Haftung erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

IX. Ausschluss von der Benutzung:

Benutzer/innen, die in grober Weise oder wiederholt gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung der Bücherei zeitweise oder ständig ausgeschlossen werden.

Inkrafttreten:

Die Benutzungsordnung mit Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.12.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 16.03.2015 außer Kraft.

Horgenzell, 16.12.2025

Volker Restle, Bürgermeister